

# Amtsblatt

## für die Stadt Zossen



16. Jahrgang

Zossen, 29.07.2019

Nr. 11

---

**Inhaltsverzeichnis zum Amtsblatt für die Stadt Zossen 29. Juli 2019**

Stadt Zossen mit ihren Ortsteilen: Glienick, Horstfelde, Schünow, Kallinchen, Lindenbrück Nächst  
Neuendorf, Nunsdorf, Schöneiche, Wünsdorf und Zossen  
und den bewohnten Gemeindeteilen: Werben, Zesch am See, Funkenmühle, Neuhof, Waldstadt, Da-  
bendorf

<b>1. Amtlicher Teil</b>	<b>Seite</b>
<b>Bodenordnungsverfahren Christinendorf Verf.-Nr. 3002 V - Öffentliche Bekanntmachung</b>	<b>3 - 9</b>
<b>Widmungsverfügung – Fliederweg Zehrendorf</b>	<b>10 - 11</b>
<b>Lageplan – Fliederweg Zehrendorf</b>	<b>12</b>
<b>Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Wohnen am Alten Sportplatz" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen</b>	<b>13</b>
<b>Lageplan des Geltungsbereichs</b>	<b>14</b>

---

Herausgeber: Stadt Zossen, Die Bürgermeisterin, Marktplatz 20, 15806 Zossen

Das Amtsblatt kann im Bürgerbüro der Stadt Zossen abgeholt werden und ist im Internet unter der Adresse [www.zossen.de](http://www.zossen.de) verfügbar.

**Amtlicher Teil**

**Bodenordnungsverfahren Christinendorf  
Verf.-Nr. 3002 V**

Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde

**Öffentliche Bekanntmachung**

**I. Vorläufige Anordnung**

Im **Bodenordnungsverfahren Christinendorf, Verf.-Nr. 3002 V**, erlässt das Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung gemäß § 63 Abs. 2 Landwirtschafts- anpassungsgesetz (LwAnpG)<sup>1</sup> in Verbindung mit § 36 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG)<sup>2</sup> folgende

**1. Vorläufige Anordnung:**

1. Zum Zweck des Ausbaus des Weges am Nordgraben, Maßnahmen Nr. 103/1 und 103/2, sowie des Bahnweges, Maßnahme Nr. 104, wird den Eigentümern und sofern diese nicht zugleich Bewirtschafter sind, auch den Pächtern bzw. Nutzern der Grundstücke, die Nutzung und der Besitz an den nachfolgend aufgeführten Flurstücksteilflächen entzogen und die Teilnehmergemeinschaft Christinendorf mit Wirkung vom

**15. Oktober 2019**

in den Besitz und die Nutzung der dafür erforderlichen und nachfolgend aufgeführten Flächen eingewiesen:

**"Weg am Nordgraben", Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Christinendorf**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücks- größe in m <sup>2</sup>	für den Wegebau entzogene Fläche	
				bereits als Weg ge- nutzte Fläche (m <sup>2</sup> )	angrenzende vom Aus- bau betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )
Christinendorf	1	14	21.632	551	175
Christinendorf	1	17	15.262	331	115
Christinendorf	1	18	16.834	312	128
Christinendorf	1	19	17.011	307	129
Christinendorf	1	20	17.239	144	61
Christinendorf	1	21	15.377	266	106
Christinendorf	1	22	8.780	239	57
Christinendorf	1	23	12.895	270	108
Christinendorf	1	24	21.770	73	32
Christinendorf	1	91	50.040	495	213
Christinendorf	1	92	16.250	607	237
Christinendorf	1	93	6.333	249	104
Christinendorf	1	94	7.500	266	110

<sup>1</sup> Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418), zuletzt geändert durch Art. 40 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (BGBl. S. 2586).

<sup>2</sup> Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794).

Christinendorf	1	95	9.144	331	136
Christinendorf	1	96	10.496	353	150
Christinendorf	1	98	48.900	108	32
Christinendorf	1	113	2.300	10	4
Christinendorf	2	16	17.690	72	29
Christinendorf	2	74	36.100	352	51
Christinendorf	2	269	3.140	44	15
Christinendorf	2	271	5.290	23	18
Christinendorf	2	274	22.950	505	180
Christinendorf	2	275	13.041	700	265
Christinendorf	2	357	16.415	307	111
Christinendorf	2	358	12.335	140	38
Christinendorf	2	373	53.968	961	324
Christinendorf	2	374	9.282	338	117
Christinendorf	2	375	37.534	695	211
Christinendorf	2	377	24.884	735	225

**"Weg am Nordgraben", Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, Gemarkung Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m <sup>2</sup>	für den Wegebau entzogene Fläche	
				bereits als Weg ge- nutzte Fläche (m <sup>2</sup> )	angrenzende vom Aus- bau betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )
Trebbin	3	54	9.330	41	9
Trebbin	3	55	10.500	90	26
Trebbin	3	56	10.310	93	37
Trebbin	3	57	11.460	103	40
Trebbin	3	58	8.480	76	29
Trebbin	3	59	7.010	63	24
Trebbin	3	60	7.530	71	28
Trebbin	3	61	14.600	137	56
Trebbin	3	63	3.870	77	32
Trebbin	3	64	8.240	78	32
Trebbin	3	65	6.700	68	28
Trebbin	3	66	7.280	75	31
Trebbin	3	67	13.940	148	60
Trebbin	3	68	7.300	77	32
Trebbin	3	69	7.040	75	32
Trebbin	3	70	6.680	74	32
Trebbin	3	71	7.020	80	34
Trebbin	3	72	7.250	83	36
Trebbin	3	73	7.040	84	36
Trebbin	3	74	7.620	100	48
Trebbin	3	75	5.900	112	37
Trebbin	3	76	7.570	72	21

Trebbin	3	77	11.700	178	74
Trebbin	3	78	6.890	92	38
Trebbin	3	79	6.070	88	37
Trebbin	3	80	6.940	43	21

**"An der Bahn", Maßn.-Nr. 104, Gemarkung Trebbin**

Gemarkung	Flur	Flurstück	Flurstücksgröße in m <sup>2</sup>	für den Wegebau entzogene Fläche	
				bereits als Weg ge- nutzte Fläche (m <sup>2</sup> )	angrenzende vom Aus- bau betroffene Fläche (m <sup>2</sup> )
Trebbin	3	177	22.017	297	103
Trebbin	3	186	570	177	41
Trebbin	3	188	279	97	20
Trebbin	3	198	375	143	6
Trebbin	3	549	23.294	479	169

Die Wege sind auf der als Anlage 1 beigefügten Karte (Auszug Wege- und Gewässerplan) gekennzeichnet.

Die Lage und Abgrenzung der betroffenen Teilflächen der Flurstücke sind für den Weg am Nordgraben, Maßn.-Nr. 103/1 und 103/2, den Detailkarten 1 bis 6 und für den Bahnweg, Maßn.-Nr. 104, der Detailkarte 7, zu entnehmen (Anlage 2). Die Detailkarten enthalten eine maßnahmenbezogene Darstellung der betroffenen Flurstücke mit Flächenangaben.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Anordnung.

- Die 1. Vorläufige Anordnung wird in den Bodenordnungsgemeinden und den angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Vorläufige Anordnung mit Gründen, der Karte als Anlage 1 und den Detailkarten als Anlage 2 liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten einen Monat lang nach der Bekanntmachung in der

**Stadt Trebbin, Markt 1 - 3, 14959 Trebbin**  
**Stadt Zossen, Marktplatz 20, 15806 Zossen**

und in den angrenzenden Städten, Ämtern und Gemeinden

**Gemeinde Am Mellensee, Zossener Straße 21 c, 15838 Am Mellensee OT Klausdorf**  
**Stadt Ludwigsfelde, Rathausstraße 3, 14974 Ludwigsfelde**  
**Gemeinde Nuthetal, Arthur-Scheunert-Allee 103, 14558 Nuthetal**  
**Stadt Beelitz, Berliner Straße 202, 14547 Beelitz**  
**Gemeinde Michendorf, Potsdamer Straße 33, 14552 Michendorf**  
**Gemeinde Rangsdorf, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf**  
**Stadt Mittenwalde, Rathausstraße 8, 15749 Mittenwalde**  
**Amt Schenkenländchen, Markt 9, 15755 Teupitz**  
**Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark**

jeweils während der Öffnungszeiten aus. Die Monatsfrist beginnt mit dem 1. Tag der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung.

Gleichzeitig liegt die 1. Vorläufige Anordnung mit Gründen, der Karte als Anlage 1 und den Detailkarten als Anlage 2 im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Fürstenwalde  
Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

aus.

3. Die Wirkung dieser 1. Vorläufigen Anordnung endet mit dem Erlass der Ausführungsanordnung (§ 61 FlurbG) bzw. der vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) oder der vorläufigen Besitzeinweisung im Bodenordnungsverfahren (§ 65 FlurbG).
4. Das Eigentumsrecht an den betroffenen Flächen sowie der gesetzliche Abfindungsanspruch im Bodenordnungsverfahren bleiben durch diese 1. Vorläufige Anordnung unverändert bestehen.
5. Für die in Anspruch zu nehmenden Grundstücksflächen sind die Ergebnisse der Wertermittlung durch Verwaltungsakt vom 01.09.2016 festgestellt worden.

## **II. Nutzungsentschädigung**

1. Die den Eigentümern / Nutzungsberechtigten durch diese Anordnung gegebenenfalls entstehenden Schäden sind durch die Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Christinendorf nach Festsetzung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung zu entschädigen.
2. Werden landwirtschaftlich genutzte Grundstücke in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, wird auf Antrag eine jährliche Nutzungsentschädigung von der oberen Flurbereinigungsbehörde nach Unanfechtbarkeit dieser 1. Vorläufigen Anordnung festgesetzt.
3. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Bewirtschafter zu. Dieser hat, soweit die Flächen auf der Grundlage eines geltenden Pachtrechtes bewirtschaftet werden, den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen.
4. Der Zeitpunkt der tatsächlichen Inanspruchnahme ist den Bewirtschaftern durch die Teilnehmergeinschaft maßnahmenbezogen rechtzeitig mitzuteilen und eine Nutzung durch die bisherigen Bewirtschafter bis zu diesem Zeitpunkt zu ermöglichen, um schädigende Auswirkungen der Inanspruchnahme so gering wie möglich zu halten.

## **III. Anordnung der sofortigen Vollziehung**

Die sofortige Vollziehung dieser 1. Vorläufigen Anordnung wird nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)<sup>3</sup> angeordnet.

Die sofortige Vollziehung hat zur Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die 1. Vorläufige Anordnung keine aufschiebende Wirkung haben.

## **IV. Gründe für die 1. Vorläufige Anordnung**

Die vorläufige Regelung des Besitzes sowie die Nutzungs- und Rechtsausübung zu den betroffenen Flurstücken ist im Bodenordnungsverfahren Christinendorf erforderlich.

Die formalen Voraussetzungen für die Anordnung liegen vor. Insbesondere wurde der Vorstand der Teilnehmergeinschaft zu dieser 1. Vorläufigen Anordnung gehört. Einwendungen seitens des Vorstandes wurden nicht erhoben. Die Anhö-

---

<sup>3</sup> VwGO in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3546).

zung der von den Baumaßnahmen betroffenen Grundstückseigentümer zur beabsichtigten Besitzregelung wurde am 20. April 2017 durchgeführt.

Ferner sind die materiellen Voraussetzungen für die Anordnung gegeben. Gemäß § 36 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde eine vorläufige Anordnung erlassen, wenn diese aus dringenden Gründen vor Ausführung und auch zur Durchführung des Flurbereinigungsplanes erforderlich ist.

Das Bodenordnungsverfahren Christinendorf wurde am 20. November 2012 durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung nach § 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG angeordnet. Der 1. Änderungsbeschluss wurde am 10. Oktober 2013 erlassen. Die Anordnung des 2. Änderungsbeschlusses erfolgte am 4. November 2014. Der Wege- und Gewässerplan gemäß § 41 FlurbG für die dieser 1. Vorläufigen Anordnung zugrunde liegenden Vorhaben wurde durch das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung am 30. Januar 2014 genehmigt. Die vorgenannten Verwaltungsakte sind bestandskräftig.

Die vorläufige Anordnung ist auch dringlich.

Mit dem Vorausbau gem. § 42 Abs.1 FlurbG werden Erschließungsdefizite in Vorbereitung der neuen Abfindungsflächen der Grundstückseigentümer beseitigt. Nach dieser Regelung können die gemeinschaftlichen Anlagen, zu denen diese Wege gehören, schon vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ausgebaut werden.

Der überwiegende Teil der Wege ist in der Örtlichkeit in einem sehr schlechten Ausbauzustand vorhanden. Insbesondere der Wegeabschnitt Maßn.-Nr. 103/2 ist bei schlechten Witterungsbedingungen nicht mehr befahrbar. Die Inanspruchnahme von zusätzlichen Ackerflächen erfolgt, um den technischen Anforderungen des Wegebaus gerecht zu werden.

Der Weg am Nordgraben besteht aus den Maßn.-Nr. 103/1 mit einer Länge von ca.1.440 m und Maßn.-Nr. 103/2 mit einer Länge von ca. 1.000 m. Der gesamte Weg befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Der Wegeabschnitt 103/1 ist mit einer Betondecke mit Asphaltüberzug befestigt und in Teilbereichen stark ausgefahren, mit Randabbrüchen, Absackungen, Fehlstellen, fehlender Entwässerung und unbefestigten Banketten vorzufinden. Es ist ein Ausbau des Weges mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in Asphalt und beidseitigen 0,75 m breiten Schotterrasenbanketten geplant. Der Wegeabschnitt 103/2 ist als Spurbahn aus Betonplatten vorhanden. Er ist gekennzeichnet durch starke Absackungen der vorhandenen Betonplatten. Bei schlechten Witterungsbedingungen ist der Weg nicht befahrbar. Die Betonplatten werden neu verlegt bzw. ersetzt. Der gesamte Wirtschaftsweg dient der Erschließung landwirtschaftlich genutzter Flächen und ist für die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz bedeutungsvoll. Zur geringfügigen Verbreiterung der Wegeabschnitte 103/1 und 103/2 wird die in der Tabelle aufgeführte angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche benötigt.

Der Weg an der Bahn mit der Maßn.-Nr. 104 und einer Länge von ca. 213 m dient ebenfalls der Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen. Hier ist eine Betondecke mit Asphaltüberzug in schlechtem baulichen Zustand vorhanden. Der Ausbau ist mit einer Fahrbahnbreite von 3,50 m in Asphalt und beidseitigen 0,75 m breiten Schotterrasenbanketten geplant. Zur geringfügigen Verbreiterung des Weges 104 wird die in der Tabelle aufgeführte angrenzende vom Ausbau betroffene Fläche benötigt.

Nach § 36 Abs. 1 FlurbG ist der Flurbereinigungsbehörde bei ihrer Entscheidung über eine vorläufige Anordnung Ermessen eingeräumt. Vorliegend überwiegen die Gründe für die vorläufige Anordnung unter Beachtung des der Vorschrift zu Grunde liegenden Zwecks.

Zweck der Vorschrift ist, die rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes bzw. den Übergang in den neuen Rechtszustand und die Umsetzung der geplanten Strukturverbesserungen vorzubereiten, zu sichern und die Durchführung des Verfahrens zu erleichtern und zu beschleunigen.

Die Umsetzung der Baumaßnahmen vor der Ausführung des Bodenordnungsplanes ist insbesondere zweckmäßig, um Erschließungsdefizite rechtzeitig vor Einweisung der Grundstückseigentümer in ihre neuen Abfindungsflächen zu beheben. Die Wege sind in der Örtlichkeit in einem sehr schlechten Ausbauzustand vorhanden und teilweise nicht ganzjährig nutz-

bar. Ferner wird der Ausbau mit öffentlichen Mitteln gefördert, die zeitlich nicht unbegrenzt zur Verfügung stehen. Die frühzeitige Umsetzung der Baumaßnahmen und der Erlass der vorläufigen Anordnung liegen im überwiegenden gemeinschaftlichen Interesse der Verfahrensbeteiligten als auch im öffentlichen Interesse.

## **V. Gründe der sofortigen Vollziehung**

Gemäß § 80 Abs. 1 VwGO haben Anfechtungsklage und Widerspruch aufschiebende Wirkung. Das gilt gemäß Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Regelung in den Fällen nicht, in denen die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse eines Beteiligten von der Behörde, die den Verwaltungsakt erlassen hat, besonders angeordnet wird.

Vorliegend überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens am Vollzug der vorläufigen Anordnung gegenüber dem etwaigen Aussetzungsinteresse einzelner Teilnehmer.

Durch die vorgenannten Maßnahmen sind mehrere Flurstücke betroffen. Die Durchführung der Wegebaumaßnahmen ist nur in Gänze realisierbar. Widersprüche einzelner Beteiligter gegen den Erlass der vorläufigen Anordnung zugunsten der Teilnehmergeinschaft würden somit die Umsetzung der Maßnahmen insgesamt gefährden.

Auch bei der oben beschriebenen Dringlichkeit der Maßnahmenumsetzung überwiegen das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse der Beteiligten des Bodenordnungsverfahrens an der unverzüglichen Einweisung der Teilnehmergeinschaft in den Besitz der benötigten Flächen gegenüber dem möglichen Interesse der durch diese vorläufige Anordnung betroffenen Grundstückseigentümer und Bewirtschafter an der aufschiebenden Wirkung eines gegebenenfalls eingelegten Rechtsbehelfs. Daher muss das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung von Widersprüchen zurückstehen.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienststz Fürstenwalde, Rathausstraße 6  
15517 Fürstenwalde**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Fürstenwalde, den 12.06.2019

Im Auftrag



R. Morgenstern  
Regionalteamleiterin Bodenordnung



Anlagen:

1. Karte mit Darstellung der Wegebaumaßnahmen
2. Detailkarten – ausgelegt gemäß Nr. I, 2 dieser Anordnung

Anlage 1



**Stadt Zossen  
Die Bürgermeisterin**

Marktplatz 20, 15806 Zossen

## **Widmungsverfügung**

**Gemäß § 6 Abs. 1 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 27])**

Gemeinde/ Stadt: **Zossen, OT Wünsdorf, GT Waldstadt**

- betroffene Straßen, Wege und Plätze:

Name:	<b>Fliederweg</b>
Gemarkung:	<b>Zehrendorf</b>
Flur:	<b>15</b>
Flst.:	<b>815 und 819 (Flächen lt. Lageskizze)</b>

### **Widmungsinhalt:**

- |   |   |
|---|---|
| - Einstufung gemäß §3 Abs. 1 BbgStrG:<br>(Nr.3: <i>Gemeindestraße oder</i><br>Nr.4: <i>sonstige öffentl. Straße</i> )   | Die Einstufung erfolgt als:<br><b>Gemeindestraße</b>                            |
| - bei Einstufung gemäß §3 Abs. 1 Nr. 3<br>BbgStrG:<br>( <i>Gemeindeverbindungsstraße oder</i><br><i>Ortsstraße</i> )  | Die Gemeindestraße wird als:<br><b>Ortsstraße</b><br>festgelegt.                |
| - bei Einstufung gemäß § 3 abs. 1 Nr. 4<br>BbgStrG:<br>( <i>öffentlicher Feld- und Waldweg,</i><br><i>beschränkt. öffentlicher Weg oder</i><br><i>Eigentümerweg</i> ) | Die sonstige-öffentliche Straße wird als:<br><b>- entfällt -</b><br>festgelegt. |
| - Beschränkungen der Widmung:<br>( <i>Benutzungsart, Benutzungszweck,</i><br><i>Benutzerkreis und Sonstiges</i> )   | <b>keine Beschränkung</b>   |
| - Träger der Straßenbaulast   | <b>Stadt Zossen</b>   |

Zossen, den **10.05.2019** Siegel

  
Schreiber  
Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke:

Öffentliche Bekanntmachung mit Rechtsbehelfsbelehrung  
im Amtsblatt für die Stadt Zossen ist erfolgt:

Die Aufnahme in das Straßenverzeichnis ist erfolgt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach  
Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt  
-die Bürgermeisterin -, Marktplatz 20, 15806 Zossen schriftlich oder zur Niederschrift  
einzulegen.**



**Bekanntmachung über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung des Bebauungsplanes "Wohnen am Alten Sportplatz" nach § 3 Abs. 1 BauGB in Zossen**

Mit Beschluss vom 23. Januar 2019 wurde die Aufstellung des Bebauungsplanes „Wohnen am Alten Sportplatz“ in Zossen beschlossen.

Geplant ist die Bebauung des Geländes mit Einzel- wie auch mit Doppelhäusern. Der Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Flurstücke 309, 310, 317 und 603 Flur 11 der Gemarkung Zossen. Die Lage ist aus dem beiliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die bereits vorliegenden Planunterlagen liegen

**vom 06.08.2019 bis einschließlich 07.09.2019**

**im Rathaus der Stadt Zossen, Marktplatz 20 in 15806 Zossen im Konferenzraum während der Sprechzeiten**

Mo	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Die	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Do	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Fr	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sa	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (jeweils am 1. Samstag des Monats) aus.

Ergänzend können alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während des oben genannten Zeitraums unter [www.zossen.de](http://www.zossen.de) → Bürger → aktuelle Planungen → Bebauungsplan „Wohnen am Alten Sportplatz“ eingesehen werden.

Gleichzeitig verweise ich auf das Landesportal <http://blp.brandenburg.de> als Informationsquelle.

Während der öffentlichen Auslegung besteht für jedermann Gelegenheit, sich über die allgemeinen Zwecke und Ziele sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben angeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

LAGE DES GELTUNGSBEEICHES

